

Satzung vom 13.06.2023 über die Änderung

der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 24.11.2020 -Kinderfördersatzung (Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.06.2022

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Das Jugendamt Herzogenrath hat das Ziel, durch Ausschöpfung der kraft Gesetzes bestehenden Gestaltungsspielräume, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Stadt Herzogenrath.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), sowie der §§ 21-24, 49-51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz-) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) hat der Rat der Stadt Herzogenrath nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderung der Kinderfördersatzung -(Kfs)-

Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 24.11.2020 -Kinderfördersatzung -(Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.06.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt ergänzt:

„Die Höhe der Geldleistung i.S.d. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII –angemessener Sachaufwand- orientiert sich an der steuerrechtlichen Betriebsausgabenpauschale.“

2. Die Anlage 1 zu § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Geldleistungen für Kinder ohne erhöhten Förderbedarf

	Wochenstunden	Sachaufwand	Anerkennungsbe- trag für die För- derungsleistung	Betrag für mittelbare Bildungs- und Be- treuungsarbeit	Leistungssatz/ Monat
1	über 10 und bis 15 Std*.	150,03 €	204,59 €	13,64 €	368,27 €
2	über 15 und bis 20 Std.	200,05 €	272,79 €	13,64 €	486,48 €
3	über 20 und bis 25 Std.	250,06 €	340,99 €	13,64 €	604,68 €
4	über 25 und bis 30 Std.	300,07 €	409,19 €	13,64 €	722,89 €
5	über 30 und bis 35 Std.	350,08 €	477,38 €	13,64 €	841,10 €
6	über 35 und bis 40 Std.	400,09 €	545,58 €	13,64 €	959,31 €
7	über 40 und bis 45 Std.	450,10 €	613,78 €	13,64 €	1.077,52 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 11 Abs 2 I. Satz)

3. Die Anlage 2 zu § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Geldleistung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

	Wochenstunden	Sachaufwand	Anerkennungsbe- trag für die För- derungsleistung	Betrag für mittelbare Bildungs- und Be- treuungsarbeit	Leistungssatz/ Monat
1	über 10 und bis 15 Std*.	225,38 €	306,56 €	13,64 €	545,58 €
2	über 15 und bis 20 Std.	300,50 €	408,75 €	13,64 €	722,89 €
3	über 20 und bis 25 Std.	375,63 €	510,94 €	13,64 €	900,21 €
4	über 25 und bis 30 Std.	450,75 €	613,13 €	13,64 €	1.077,52 €
5	über 30 und bis 35 Std.	525,88 €	715,32 €	13,64 €	1.254,83 €
6	über 35 und bis 40 Std.	601,00 €	817,50 €	13,64 €	1.432,15 €
7	über 40 und bis 45 Std.	676,13 €	919,69 €	13,64 €	1.609,46 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 11 Abs. 2 I. Satz)

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 13.06.2023 über die Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 24.11.2020 - Kinderfördersatzung (Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.06.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.06.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 13.06.2023

(Dr. Benjamin Fadavian)
Bürgermeister